

## **Satzung** **über den Bebauungsplan**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes „Winterseite“ in Kälberbronn im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 18.04.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Winterseite“, der am 01.03.1978 in Kraft getreten ist, im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan vom 24.03.2023 maßgebend.

#### **§ 2 Gegenstand der Änderung**

Der Gegenstand der 1. Änderung ergibt sich aus nachstehenden Bestandteilen der Satzung.

Für den im Abgrenzungsplan dargestellten Bereich außerhalb des Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung bleiben die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Winterseite“ bestehen.

#### **§ 3 Bestandteile der geänderten Satzung**

1. Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 24.03.2023
2. Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 24.03.2023

Beigefügt sind:

1. Begründung vom 24.03.2023
2. Artenschutzrechtliche Prüfung vom 24.03.2023
3. Abgrenzungsplan vom 06.10.2022

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:  
Pfalzgrafenweiler, den 21.04.2023

Dieter Bischoff  
Bürgermeister



## **Hinweis:**

Die Änderungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafenweiler, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler, eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs.1 Nrn. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung wird nach § 215 Abs.1 Nrn. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.